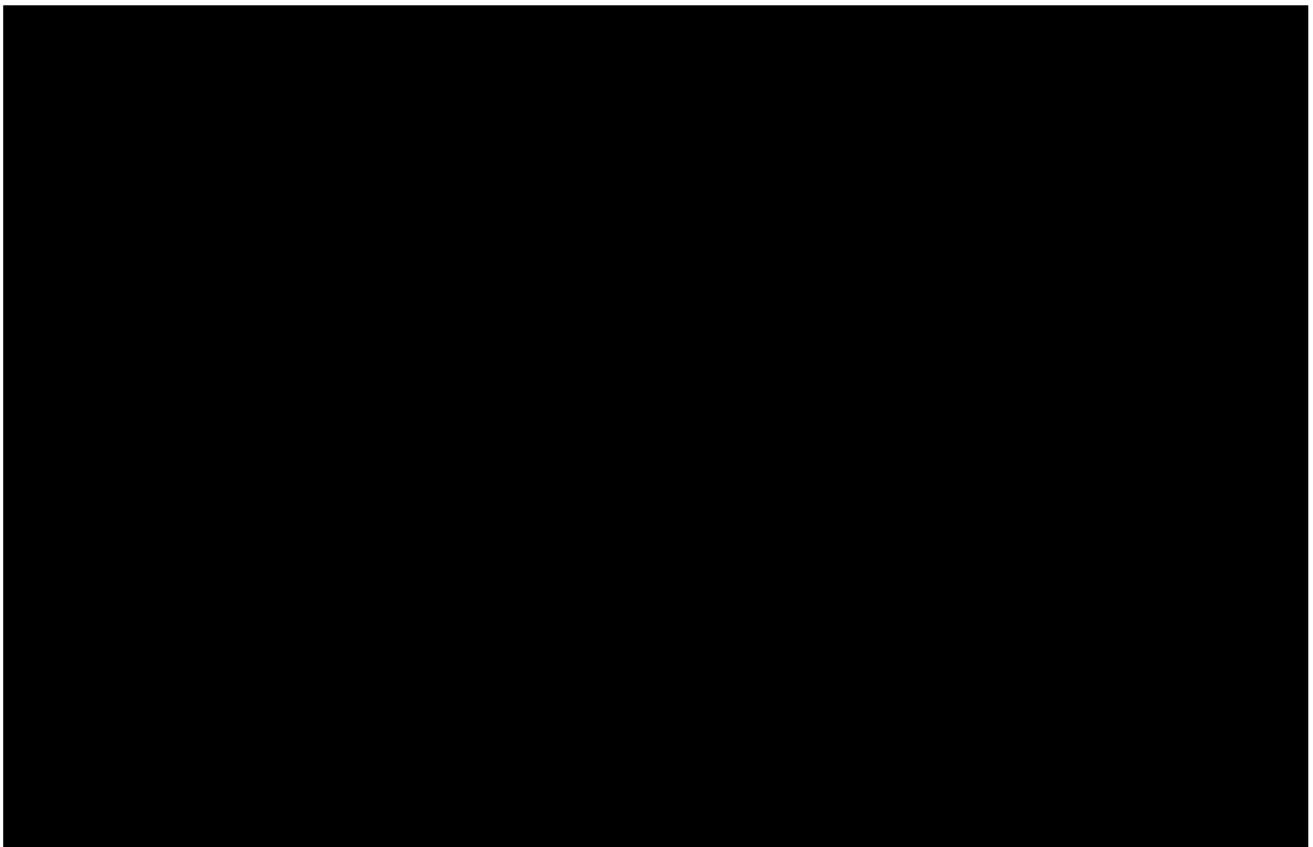


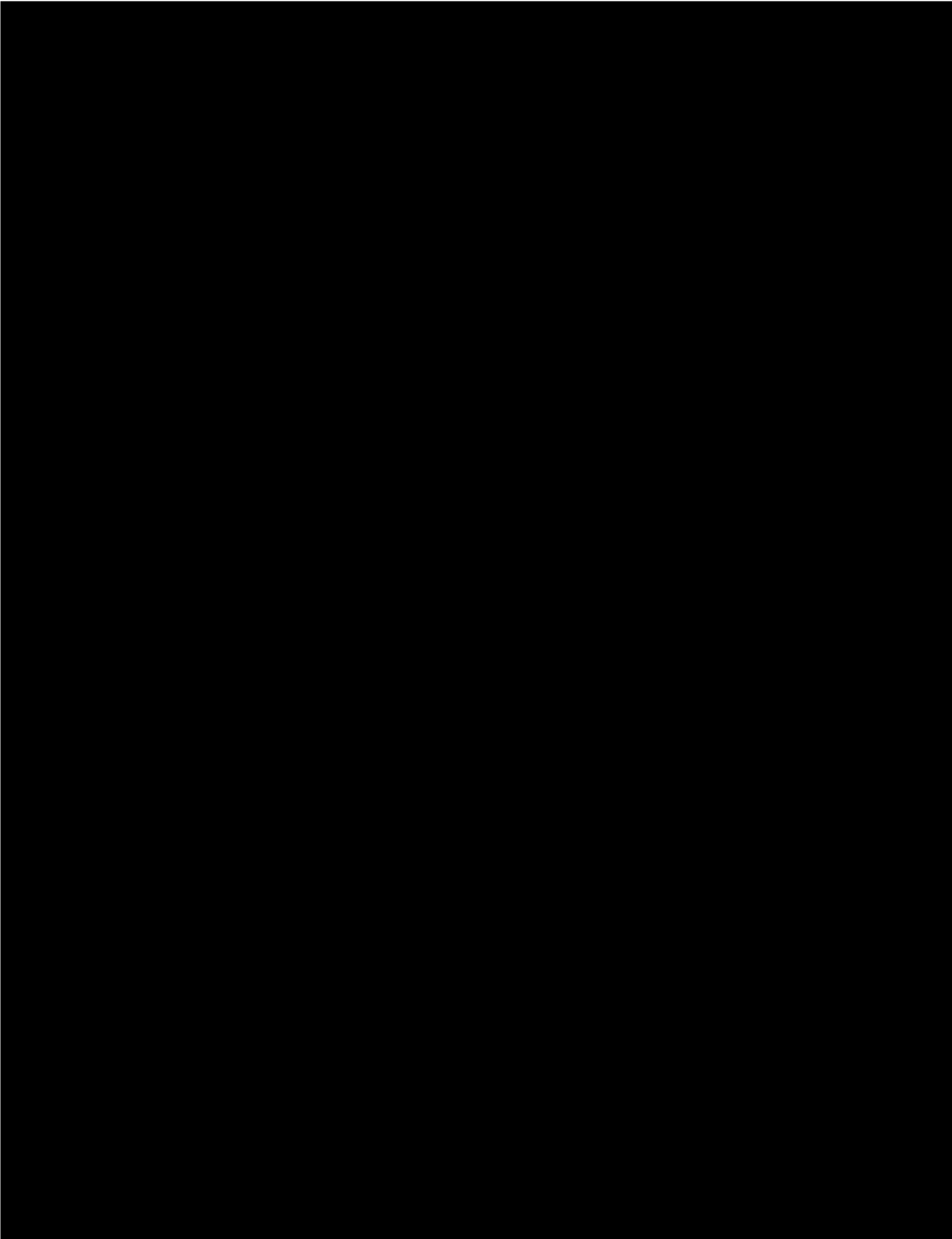
Stellungnahme von RTL Deutschland zum Referentenentwurf Mediendienste- Investitionsverpflichtungs-Gesetz (MedienInvestVG-E)

RTL Deutschland ist eines der führenden Medienunternehmen in Deutschland, seit vielen Jahren verlässlicher Partner der deutschen Produktionswirtschaft und investiert kontinuierlich in erheblichem Umfang in audiovisuelle Inhalte sämtlicher Genres – trotz herausfordernder Marktbedingungen. Unser Angebot ist auf den deutschsprachigen Markt ausgerichtet, auf dem sich auch unsere Investitionen refinanzieren müssen. Regulatorische Eingriffe in unser Geschäftsmodell sowie in die Programm- und Angebotsfreiheit lehnen wir unverändert ab. Mit Blick auf einen immer intensiveren Wettbewerb auch mit internationalen Playern müssen privatwirtschaftliche Medienunternehmen in der Lage sein, jederzeit auf marktliche Veränderungen im Angebot zu reagieren und dieses dem Interesse der Zuschauer:innen entsprechend auszurichten.

Wir erkennen im Entwurf nach Verabschiedung der Eckpunkte ein Bemühen um einen stärkeren Interessenausgleich – bspw. durch die Regelung des Rechterückfalls bei einem Eigenanteil des Herstellers von unter 9 Prozent oder durch den Faktor von 1,5 für an Kinder gerichtete Produktionen –, sehen jedoch unverändert erheblichen Bedarf, die vorgeschlagenen Regelungen stärker auszubalancieren und rechtliche Risiken zu minimieren, um ein tragfähigeres Ergebnis zu erreichen.

Zu den aus unserer Sicht zentralen Punkten des Referentenentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung, jeweils mit konkreten Formulierungsvorschlägen:





2. Rechteteilung

- Es ist klarzustellen, dass das „Einbringen“ wesentlicher Rechte, nicht die bloße Einräumung der Rechte – sogar im Falle einer Rückvergütung – meint. Die Begründung zu § 8 Abs. 2 Nr. 1 (S. 34) macht deutlich, dass die Regelung zum Rechterückfall beim Einbringen wesentlicher Rechte vergleichbar der Regelung bei einem Finanzierungsanteil des Herstellers von 9 - 30 % ist, sodass entsprechend hohe Anforderungen an das „Einbringen“ zu stellen sind. Um dem Rechnung zu tragen, müssen die wesentlichen Rechte, die dem Werk zugrunde liegen, vom Hersteller selbst als Finanzierungsanteil in Form einer Sachleistung eingebracht werden.

§ 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 MIVG

Bei einem Eigenanteil des Herstellers von unter neun Prozent der Gesamtherstellungskosten, sofern der Hersteller die wesentlichen Rechte auf eigene Kosten als Sachleistung in die Finanzierung einbringt, die dem Werk zugrunde liegen, maximal für sieben Jahre,

- Zudem ist bisher nicht eindeutig geregelt, wann die in bestimmten Fällen begrenzte erste Nutzungsphase beginnt. Der „Tag der Erstveröffentlichung“ kann nur die Erstveröffentlichung auf dem maßgeblichen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf meinen und nicht auf einer vorhergehenden Verwertungsstufe.

§ 8 Abs. 2 S. 2 MIVG

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Frist für den Rückfall der Rechte nach Satz 1 ist spätestens der Tag der Erstveröffentlichung auf dem maßgeblichen audiovisuellen Mediendienst des jeweiligen audiovisuellen Werks.

- Unbedingt ist beizubehalten, dass nur staatliche Bundesfördermittel als Eigenanteil des Produzenten zu werten sind, um die freiwillige Beteiligung an Länderförderungen nicht auf den Prüfstand zu stellen. Außerdem sehen Länderförderungen in ihren Fördervoraussetzungen bereits Rechteteilungen vor. Eine zusätzliche Regelung auf Bundesebene ist somit nicht erforderlich und letztlich kontraproduktiv.

6. Definition „Europäische Werke“

- Es sollte von einer neuen, verengenden Definition von EU-Werken (ohne z.B. UK oder Türkei) abgesehen werden. Ein solcher nationaler Alleingang im Vorgriff der (AVMD-)Debatte auf EU-Ebene benachteiligt nationale Medienanbieter und schränkt die Angebotsausrichtung über Gebühr ein. Die Ausrichtung des Angebots auf den lokalen Markt stellt für nationale Anbieter zudem einen USP dar, in den nicht durch den Gesetzgeber eingegriffen werden sollte.

§ 2 Abs. 8 MIVG

Europäisches audiovisuelles Werk im Sinne dieses Gesetzes meint sowohl audiovisuelle Werke aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union als auch audiovisuelle Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates (SEV Nr. 132) vom 5. Mai 1989 sind einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, sofern und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: [...]

Begründung

Europäische audiovisuelle Werke im Sinne dieses Gesetzes sind solche Werke, die aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union stammen bzw. aus europäischen Drittländern, die Vertragspartien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates (SEV Nr. 132) vom 5. Mai 1989 sind, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz. [...]

7. Definition „neue Werke“

- Da bisher nicht definiert ist, was als Investition gilt, ist nicht klar, wann ein Werk als neues Werk gilt. Wichtig ist, dass auch Werke, bei denen die Investitionszusage bereits vor Fertigstellung erfüllt, auch wenn bspw. die Lizenzzahlung erst zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich geleistet wird, als neue Werke anrechenbar sind.

§2 Abs. 9 MIVG

Neues audiovisuelles Werk im Sinne dieses Gesetzes ist ein audiovisuelles Werk, dessen Herstellung zum Zeitpunkt der vertraglichen Investitionszusage noch nicht abgeschlossen ist [...]

8. Definition „deutschsprachig“

- Die vorgesehene Sprachquote von 80% der Gesamtverpflichtung ist extrem hoch und wird durch weitere kleinteilige Vorgaben bei der Anrechnung zusätzlich eingengt. Das wirft viele Fragen auf und riskiert, das eigentliche Ziel zu verfehlen, denn bisher ist nicht eindeutig geregelt, wann ein Werk als deutschsprachig gilt, sodass bspw. dokumentarische Werke, die für den deutschsprachigen Raum hergestellt wurden, nicht in jedem Fall umfasst sind.

§ 2 Abs. 10 MIVG

Werke mit deutscher kultureller Prägung im Sinne dieses Gesetzes sind Werke, die in deutscher Originalsprache hergestellt werden oder mit steuerfinanzierten Bundesmitteln gefördert werden. Gleichgestellt sind Werke, die nicht in deutscher Originalsprache hergestellt wurden, sofern sie in einer gezielt für den deutschsprachigen Markt bestimmten deutschen Endfassung (insbesondere durch Untertitelung oder Voice-over) vorliegen; eine lediglich nachträgliche Verfügbarkeit in deutscher Sprache genügt nicht.

9. Faktor 1,5 für Kino- und Kinderproduktionen

- Wir begrüßen die Anerkennung solcher Investitionen sehr, wünschen uns aber eine Ausweitung des Faktors auf alle anderen Quoten, damit keine Schiefelage entsteht, wenn man einzelne Produktionen nur teilweise mit Faktor anrechnen kann.

§ 4 Abs. 2 und 3 MIVG

[...] werden im Rahmen der Verpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 § 3 mit dem Faktor von 1,5 anerkannt.

10. Opt-Out als intendierter Regelfall

- Grundsätzlich sehen wir die bisherigen Regelungen im Entwurf skeptisch, da zahlreiche wesentliche Fragen offengelassen wurden (Verhandlungspartner, Ablauf, Schlichtung etc.). Generell gilt: Um der Branche echten Verhandlungsspielraum zu ermöglichen, sollte die Möglichkeit einer Branchenvereinbarung offener formuliert werden. Auch wenn unter 12% Invest zugesichert wird, könnten alternative Zusagen an anderer Stelle zu einem gewinnbringenden Ergebnis für alle Verhandlungspartner führen. Diese Möglichkeit sollte nicht ausgeschlossen werden.

§ 9 MIVG

Sofern der Mediendiensteanbieter und [einzelne Hersteller oder repräsentative Vereinigungen der] Hersteller sich auf abweichende Vereinbarungen einigen, kann von den in diesem Gesetz festgelegten Regelungen abgewichen werden, bspw. kann der Mediendiensteanbieter sich zu erhöhten Investitionen von mindestens zwölf Prozent seines mit dem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf erzielten Nettoumsatzes des vorletzten Jahres entsprechend § 3 Absatz 2 oder seiner Programmkosten nach § 3 Absatz 3 verpflichten ~~t, kann und in einer der~~ Vereinbarung ~~mit repräsentativen Vereinigungen der Hersteller~~ von den investitionssteuernden Regelungen in § 4, § 6, § 8 und § 16 Absatz 1 abgewichen werden, wenn zugleich eine faire Vereinbarung über die Einräumung der Nutzungsrechte getroffen wird. Vergleichbare Vereinbarungen sind bei beidseitiger Zustimmung ebenso möglich.

- Zudem sollte sichergestellt werden, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits bestehende Vereinbarungen (z. B. „Terms of Trade“) angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus regen wir an, klarzustellen, dass nach § 9 neu zu treffende Vereinbarungen sich an diesen Maßstäben orientieren können und in der Folge als „fair“ im Sinne der gesetzlichen Neuregelung gelten.

§ 9 MIVG

- (1) [...], wenn zugleich eine faire Vereinbarung über die Einräumung der Nutzungsrechte getroffen wird. Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Vereinbarungen, insbesondere branchenübliche „Terms of Trade“, sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Filmförderungsanstalt überprüft, ob die Vereinbarung angemessen ist und die Ziele des Gesetzes mit ihr in einem vergleichbaren Umfang erreicht werden. Vereinbarungen nach Absatz 1 gelten insbesondere dann als fair im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie sich an bestehende branchenübliche Vereinbarungen orientieren oder mit diesen vergleichbare Regelungen vorsehen. Die Vereinbarung bedarf der anschließenden Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

- Außerdem sollte eine unabhängige Stelle eingerichtet werden, die unterstützen kann, wenn Verhandlungen ins Stocken geraten oder sogar zu scheitern drohen.

§ 9 Abs. 2

Die Filmförderungsanstalt überprüft, ob die Vereinbarung angemessen ist und die Ziele des Gesetzes mit ihr in einem vergleichbaren Umfang erreicht werden. Eine von den Beteiligten zu benennende Stelle kann bei Bedarf zur Unterstützung des Verhandlungsprozesses in Anspruch genommen werden (Schiedsstelle). Die Vereinbarung bedarf der anschließenden Genehmigung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde.

13. Durchführung und Aufsicht durch die FFA

- Zur Vermeidung von Bürokratieaufbau müssen die Berichtspflichten an die FFA so gering wie möglich gehalten werden. Die Meldung nicht benötigter und vertraulicher Daten (Anzahl der Gesamtabonnements und Abrufzahlen), aber auch unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand (jährliches Testat, Meldung einzelner Umsatzpositionen statt des wirklich relevanten Berechnungsergebnisses) sind dringend zu streichen.

§ 14 Abs. 2 Nr. 3 MIVG

den in Deutschland erzielten Nettoumsatz des Vorjahres nach ~~§ 3 Absatz 2 und 4 sowie § 11, wobei die verschiedenen Umsätze gesondert und nach Auswertungsarten getrennt auszuweisen sind,~~

§ 14 Abs. 2 Nr. 4 MIVG

~~die Anzahl der Gesamtabonnements und die Abrufzahlen in Deutschland des Vorjahres,~~

§ 14 Abs. 2 Nr. 6 MIVG

die relevanten Auszüge der Auswertungsverträge mit den Herstellern zum Nachweis der Einhaltung des § 8,

§ 14 Abs. 5 MIVG

Für Auskünfte nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 ~~müssen durch~~ kann die Filmförderanstalt in regelmäßigen Abständen eine Erklärung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ~~ergänzt werden~~ verlangt. Diese Überprüfung kann durch den Mediendiensteanbieter selbst bei dem von ihm bereits zu anderen Zwecken beauftragten Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegeben werden. Mediendiensteanbieter, die mehr als einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anbieten, können für diese Dienste die Erklärung eines einzigen Prüfers vorlegen. In diesen Erklärungen müssen die Einnahmen der jeweiligen audiovisuellen Mediendienste auf Abruf klar unterscheidbar sein.

- Die zu erhebende Ausgleichsabgabe kann nur einen Anteil (bspw. 75%) der ursprünglichen Investitionsverpflichtung betragen, da zu berücksichtigen ist, dass gerade kein Gegenwert für die Zahlung entsteht.

§ 16 Abs. 2 MIVG

[...] Der Abgabebescheid ergeht als Verwaltungsakt und legt eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 75 Prozent der nicht erfüllten Direktinvestition fest. [...]

- Zudem ist sicherzustellen, dass die mit der Kontrolle betraute Stelle nicht zugleich finanziell von etwaigen Ausgleichsabgaben profitiert, um potenzielle Anreizkonflikte zu vermeiden.
- Dass die Ausgleichsabgabe über die FFA nur noch förderfähigen Kinofilmen zur Verfügung stehen würde, stellt alle Produzenten schlechter, die audiovisuelle Produktionen anderer Genres herstellen, da sie von diesen Geldern nicht profitieren können. Hier muss ein alternatives Modell gefunden werden, um die gesamte Branche zu berücksichtigen.